

Beschlussvorlage

Betreff:

**Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung für Plätze in Kindergärten,
Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege**

Beratungsfolge:

| Gremium: | am: | Behandlung: |
|-----------------|------------|--------------------|
| Gemeinderat | 20.03.2024 | öffentlich |

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den derzeitigen Ausbaustand in der Kinderbetreuung zur Kenntnis.

Er beschließt,

- die derzeit in den 18 Kindertagesbetreuungseinrichtungen bereitgestellten 703 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren und 144 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren als örtlichen Mindestbedarf und Grundlage für den weiteren Ausbau zu fixieren,
- die insgesamt vorhandenen außerunterrichtlichen und außerschulischen Betreuungsangebote für Kinder ab Grundschulalter bis 14 Jahre als örtlichen Grundbedarf festzulegen,
- der Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung und der Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes zuzustimmen.

Sachverhalt:

Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens

Seit 1. Januar 1996 hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter einem Jahr besteht seit 1. August 2013 (siehe § 24 SGB VIII).

Der Ausbau für Plätze für Kleinkinder begann bereits 2004 durch das Gesetz des Deutschen Bundestags zum bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG).

Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung und Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII haben

- Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahrs, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Es besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung von Plätzen für Kinder unter einem Jahr. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

• **Kinder von 1 Jahr bis 3 Jahren**

Für diese Kinder besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

• **Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt**

Diese Kinder haben Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

• **Kinder im schulpflichtigen Alter**

Auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder der Kindertagespflege vorzuhalten. Der jeweilige Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die Geltendmachung des Rechtsanspruchs ist an das zuständige Jugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu adressieren.

Kommunale Bedarfsplanung

Bedarf ist das, was an Bedürfnisartikulation der Betroffenen anerkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wurde. (Wiesner, Kommentar, 4. Auflage, Rn. 22 zu § 80 SGB VIII)

Die kommunale Bedarfsplanung dient im Wesentlichen als Steuerungsinstrument der Gemeinden zur Planung und Umsetzung bedarfsgerechter Betreuungsangebote für Kinder. Sie ist in ihrer Bedeutung für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen mit der Einführung des KiTaG gestärkt worden. Mit Einführung des Zentralen Vormerkverfahrens im Januar 2023 ist es nun erstmals möglich die tatsächlichen Bedarfe in die kommunale Bedarfsplanung einfließen zu lassen. Dies ermöglicht uns eine weitaus effizientere Planung vorzunehmen und letztlich die Bedarfe realistischer einschätzen zu können. Auch hinsichtlich etwaiger Erweiterungs- bzw. Neubaumaßnahmen können somit konkretere Aussagen getroffen werden.

Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots in der Frühkindlichen Bildung und Betreuung sowie dessen Weiterentwicklung erfolgt anhand der Bedarfsplanung. Sie ist somit ein kontinuierlicher Prozess, dessen Ausgestaltung und Umsetzung der Kommune obliegt.

Entwicklung der Kinderzahlen

Die interne Auswertung der Meldestatistik Mosbach auf der Grundlage der Daten vom August 2023 zeigt seit 2015 tendenziell einen Anstieg der Kinderzahlen pro Jahrgang. Waren es im Kindergartenjahr 2015 / 2016 noch 215 Kinder, stieg die Zahl 2016 / 2017 bereits auf 233 Kinder an. Dieser Trend blieb für die Folgejahre auf einem Niveau von ca. 215 Kindern pro Jahrgang stabil. Seit dem Jahrgang 2021 / 2022 sind die Zahlen wieder etwas rückläufig und scheinen sich im Mittel bei etwa 200 Kinder pro Jahrgang einzupendeln.

Nicht berücksichtigt sind bei dieser Betrachtungsweise Wanderungsgewinne.

Angebote und Bedarfe für Kinder unter 3 Jahren (u3)

Aktuell stehen in den Mosbacher Einrichtungen 144 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren (u3) zur Verfügung. Davon sind 86 Plätze mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ), 49 Plätze mit Ganztagsöffnungszeit (GT) und 9 Plätze mit verlängerter und Ganztagsöffnungszeit. Diese 144 Betreuungsplätze verteilen sich im Stadtgebiet wie folgt:

Die Kernstadt hat in Summe 26 Plätze, Bergfeld 8 Plätze und in der Waldstadt sind 10 Plätze vorhanden. In Reichenbuch sind 5 Plätze, in Lohrbach 16 Plätze und in Sattelbach 4 Plätze vorhanden. In Diedesheim sind 19 Plätze, in Neckarelz 46 Plätze und in der Waldsteige 10 Plätze vorhanden. Weitere Betreuungsplätze wie beispielsweise die der Tagespflege wurden hier nicht berücksichtigt. Rein rechnerisch entspricht dies einer stadtweiteten Bedarfsdeckung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von 23,6%. Nach aktuellen Umfrageergebnissen (KiföG) geht man von einem Bedarf von rd. 42,6% aus. Dies würde rechnerisch einen Fehlbedarf von rd. 116 Plätzen bedeuten.

Seit 2022 konnten wir sehr erfolgreich noch weitere Plätze im u3-Bereich der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (Tiger) schaffen. Sodass wir aktuell 23 Plätze im u3 Bereich belegt haben. Zusätzlich werden voraussichtlich im Laufe des Jahres noch weitere 22 Plätze belegbar sein.

Für die Ermittlung des Bedarfs werden weitere Faktoren bei der Berechnung berücksichtigt:

- abzüglich Kinder welche in den Umkreisgemeinden betreut werden,
- abzüglich Kinder ab 2 Jahre und 9 Monate (Zurechnung ü3),
- steigender Bedarf durch Bevölkerungszunahme (bspw. Schaffung neuen Wohnraums...)
- abzüglich Schaffung weiterer Plätze (Tiger Waldsteige, Odenwaldstraße)

Für die weitere Planung ist nach Gegenüberstellung der aktuellen Daten von einem Fehlbedarf von rd. 40 Plätzen auszugehen, welcher sukzessive durch den Ausbau Maria Königin Bergfeld (20 Plätze ab 2025) und evtl. weiteren Plätzen über die Kindertagespflege realisiert werden kann. Auch der Erprobungsparagraph im Sinne des § 11 KiTaG könnte für die interimswise Schaffung weiterer Plätze in Betracht gezogen werden.

Angebote und Bedarfe für Kinder über 3 Jahren (ü3)

Aktuell stehen in den Mosbacher Einrichtungen 703 Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahren (ü3) zur Verfügung. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in diesen bereits Kinder mit 2 Jahren und 9 Monaten aufzunehmen. Mit dem Angebot werden alle nachgefragten Betreuungsformen (Regelbetreuung, Betreuung in verlängerter Vormittagsöffnungszeit, Ganztagsbetreuung sowie Mischformen) abgedeckt. Sämtliche Stadt- oder Ortsteile (außer Nüstenbach) verfügen über

entsprechende Betreuungseinrichtungen und werden sowohl von kirchlichen als auch von privaten Trägern und von der Stadt Mosbach selbst betrieben.

Im folgenden Kindergartenjahr 2024/2025 haben wir einen errechneten Betreuungsbedarf (Bei einer Bedarfsdeckung von 96,2%) von 843 Plätzen. Die tatsächlich verfügbaren Plätze (Stand 01.03.2024) liegen hingegen bei 703 Plätzen. Dies entspricht einem rechnerischen Fehlbedarf von 140 Plätzen.

Für die Ermittlung des Bedarfs werden weitere Faktoren bei der Berechnung berücksichtigt:

- abzüglich Kinder welche in den Umkreisgemeinden betreut werden,
- zuzüglich Kinder ab 2 Jahre und 9 Monate,
- steigender Bedarf durch Bevölkerungszunahme (bspw. Schaffung neuen Wohnraums...)
- abzüglich Schaffung weiterer Plätze (20 Plätze durch Naturkindergarten Dreibrunnenswiese)

Bei Zugrundelegung der zusätzlichen Faktoren wird mit einem Fehlbedarf von rd. 140 Plätzen gerechnet. Die laufenden Projekte wie beispielsweise die Erweiterung Maria Königin Bergfeld werden 8 zusätzliche Plätze schaffen. Mit der Errichtung des Naturkindergartens in der Dreibrunnenswiese können 20 Plätze generiert werden. Der naturnahe Kindergarten im Elzpark ist mit zusätzlichen 60 Plätzen ebenfalls Teil der Ausbaustrategie.

Unter Anbetracht der aktuellen Kinderzahlen ist bis zum Kindergartenjahr 2027 / 2028 mit einem Rückgang des Bedarfs in Summe von rd. 70 Plätzen zu rechnen. Hinzu kommt, dass die rechnerischen Bedarfe mit den faktischen Bedarfen nicht korrelieren. Das heißt, dass Eltern, welche ihre Bedarfe über das Zentrale Vormerkverfahren für das kommende Kindergartenjahr 2024 / 2025 (Stichtag 01.02.2024) angemeldet haben, nur rd. 45 Plätze als offen, wartend oder abgesagt worden sind. Die restlichen Platzbedarfe konnten mit 68 Zusagen befriedet werden.

Das Zentrale Vormerkverfahren bringt somit eine völlig neue Qualität und vor allem mehr Transparenz in die örtliche Bedarfsplanung und letztlich die Platzvergabe.

Angebote für Schulkinder

Den rund 1.700 Schulkindern bis zum 14. Lebensjahr stehen neben den schulischen Angeboten (Ganztagsschule) verschiedene außerunterrichtliche und außerschulische Betreuungsangebote zur Verfügung:

- Kernzeitbetreuung an allen Grundschulen
- flexible Nachmittagsbetreuung in den Grundschulen
- Ferienbetreuung an den Grundschulen während aller Schulferien
- Tagespflege
- Kinderferienprogramm während der Sommerferien
- Offene Jugendarbeit im Jugendhaus Mosbach sowie im Jugendhaus Waldstadt
- Jugendfreizeitangebote zahlreicher örtlicher Vereine und Institutionen.

Tagespflege in anderen geeigneten Räumen – TigER

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen ein Angebot der Jugendhilfe. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind analog zum Rechtsanspruch gleichrangig gesetzlich verankert. Sie haben die Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung und sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Kindertagespflege ist, neben der absolvierten Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, die persönliche Eignung, die vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege und im Rahmen der Eignungsfeststellung nach

§ 23 SGB VIII geprüft wird. Die Erlaubnis für die Kindertagespflege (Pflegerlaubnis) gemäß § 43 SGB VIII wird durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe vergeben.

Für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres kann der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz somit vollwertig auch durch die Tagespflege verwirklicht werden. Die Tagespflege ist gegenüber der Betreuung in Einrichtungen – besonders im u3-Bereich – eine wertvolle Alternative und konnte mit Eröffnung des ersten TigER's in der Kernstadt (MokiiTa) seither sukzessive ausgebaut werden. In Summe können perspektivisch somit 4 Gruppen á max. 9 Kinder (Gesamt 36 Kinder) von geeigneten Fachkräften betreut werden. Auch mit der Eröffnung des TigER's in der Waldsteige können perspektivisch bis zu 9 Kinder betreut werden.

Ausblick

Die aktuellen Zahlen und Berechnungen bieten eine solide Basis für die weitere städtische Ausbaustrategie. Vor allem gibt sie seit Einführung des Zentralen Vormerkverfahrens Aufschluss über die realistischen Betreuungsbedarfe im Mosbacher Stadtgebiet.

Weitere Ausbaumöglichkeiten der Betreuungsplätze bieten sich durch:

- den konsequenten Ausschluss der Aufnahme auswärtiger Kinder
- den Ausbau der Kindertagespflege und der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen
- die Umsetzung der laufenden Projekte (Wald- und Naturkindergarten, Erweiterung Maria Königin)
- den Anbau an bestehende Einrichtungen
- Erprobungsparagraph

Die vorliegende Bedarfsplanung ist gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG dem Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Träger von Einrichtungen oder Gruppen, welche in die Bedarfsplanung aufgenommen wurden, sind von der Standortgemeinde finanziell zu fördern. Die Stadt Mosbach gewährt diesen aktuell einen einheitlichen Zuschuss zu den Betriebsausgaben in Höhe von 80 %.

Für Investitionsmaßnahmen bei Kindertageseinrichtungen gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 80 % der notwendigen Kosten, bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze von mindestens 80 %.

Mit dem notwendigen Ausbau des Betreuungsangebotes entstehen sowohl im investiven als auch im betriebsbedingten Bereich zusätzliche Ausgaben für die Stadt Mosbach.

Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen (FAG). Die Zuweisungen betragen landesweit 990,6 Millionen Euro im Jahr 2023 und 925,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2024. Für die Stadt Mosbach stehen Einnahmen nach §§ 29b, 29c und 29e FAG in Höhe von ca. 3,71 Mio. € in Aussicht.

Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt.

Anlagen:

-

